

Landratsamt Coburg – Fachbereich 44 – Umwelt- und Naturschutz

Coburg, den 12.04.2018

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Matthias Carl auf Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage für 2.952 Mastschweineplätze sowie beantragten Nebeneinrichtungen auf dem Flurstück 553 der Gemarkung Großgarnstadt
(Az. 822-10-824 Nr. 19 = 44)**

Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

1.) Sachverhalt

Herr Matthias Carl beantragte am 22.12.2018 die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalles für 2952 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 553 der Gemarkung Großgarnstadt.

Das geplante Stallgebäude soll die Außenmaße 87,25 m mal 35,61 m aufweisen. Darin sind 72 Buchten für insgesamt 2952 Tierplätze ausgewiesen. Entsprechende Nebeneinrichtungen (Güllelagerung, Kadaverlager, Futtermittellager) sind ebenfalls geplant.

Für diese Genehmigung hat Herr Matthias Carl beim Landratsamt Coburg einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs.1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.7.1. des Anhangs zur 4. BImSchV gestellt. Die Nummer 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sieht ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

2.) Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung dieser Mastschweineanlage ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzögerlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG) können zur Erforschung des Sachverhalts nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Das Landratsamt ist seiner unverzüglichen Feststellungspflicht nach vollständiger Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen nachgekommen. Die Vorprüfung wurde nach Eingang der geeigneten Fachstellungen, die zur ordnungsgemäßen Vorprüfung unerlässlich waren, durchgeführt.

3.) Prüfungsunterlagen

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende prüfungsrelevante Unterlagen und Informationen zu Grunde:

- Antragsunterlagen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.12.2017 mit
 - Allgemeine Angaben (Register 1 mit 4 Seiten)
 - Standort und Umgebung (Register 2 mit 4 Seiten)
 - Topographische Karte Maßstab 1:5000
 - Topographische Karte Maßstab 1:25000
 - Topographische Karte Maßstab 1:50000
 - Lageplan Maßstab 1:1000
 - Lageplan Abstandsflächen Maßstab 1:1000
 - Grundriss; Schnitte, Maßstab 1:100
 - Ansichten Maßstab 1:100
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster (3 Seiten, Karte Maßstab 1:1000)
 - Anlagen und Betriebsbeschreibung (Register 3 9 Seiten)
 - Produkt und Datenblätter Futtersilo
 - Produktblätter Stallinneneinrichtung
 - Datenblatt Zuluftverteiler
 - Unterlagen, Daten und Produktblätter Abluftreinigungsanlage, Ventilator, Abschlämmwasserbehälter
 - Auslegung Lüftungsanlage
 - Produktblätter Fütterungs- und Tränkesystem
 - Produktblatt Kadaverlager
 - Datenblatt Notstromaggregat
 - Fließbild
 - Bauvorlagen (12 Seiten)
 - Beschreibung zu gehandhabten Stoffen (Register 4, 3 Seiten)
 - Vertrag zur Aufbereitung der anfallenden Gülle
 - Beschreibungen zur Luftreinhaltung (Register 5, 2 Seiten)
 - Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen (Register 6, 1 Seite)
 - Angaben zur Anlagensicherheit (Register 7, 2 Seiten)
 - Datenblatt Notstromaggregat
 - Brandschutznachweis in Form eines Brandschutzkonzepts (Ersteller Dipl.-Ing. J. Kunstmann Umfang 32 Seiten und eine Anlage)
 - Beschreibungen Abfälle (Register 8, 2 Seiten)
 - Wärmenutzung und Energieeffizienz (Register 9, 2 Seiten)
 - Beinstufung Umweltverträglichkeitsprüfung (Register 10 1 Seite)
 - Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Register 11, 2 Seiten)
 - Angaben zu Arbeitsschutz (Register 12, 2 Seiten)
 - Betrachtungen Schutzgut Wasser (Register 13, 2 Seiten)
 - Sicherheitsdatenblätter Ameisensäure
 - Sicherheitsdatenblätter DESINTEC® FL COC garant
 - Sicherheitsdatenblätter Schwefelsäure
 - Sicherheitsdatenblätter Ammoniumsulfat BioChemica
 - Angaben zum Thema Abwasser (Register 14, 1 Seite)

- Angaben zu Dampfkesseln (Register 15, 1 Seite)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2018
- Stellungnahme des Fachbereichs Wasserrecht vom 30.01.2018
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.03.2018
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.03.2018
- Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 08.03.2018
- Umweltverträglichkeitsstudie zur UVP Pflicht im Einzelfall (Lücking und Härtel GmbH 20.10.2017)
- Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung (Lücking und Härtel GmbH 06.07.2017)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Lücking und Härtel GmbH 06.07.2017)

4.) Prüfung der einzelnen Kriterien:

Das Landratsamt Coburg als zuständige Behörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand des UVPG durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob in Bezug auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens bzw. der Abrissarbeiten

Das Stallgebäude hat eine Länge von 87,25 m und eine Breite von 35,61 m. Die Firsthöhe beträgt 7,42 m bei einer Dachneigung von 12°. Der Stall ist für 2.952 Mastschweine ausgelegt.

Als Nebeneinrichtung werden 6 Silos errichtet. Zwei Silos zur Lagerung von Getreide besitzen einem Durchmesser von 7,15 m und eine Höhe von 16,05 m. Ein Sojaschrotsilo hat die Abmessungen 1,8 m im Durchmesser und 5,82 m in der Höhe. Rapsschrot wird in einem Silo von 3,15 m Durchmesser bei einer Höhe von 8,96 m gelagert. Für Mineralfutter stehen 2 flexible Silos mit 4,3 und 6,5 t Fassungsvermögen zur Verfügung.

Zur Güllelagerung soll eine Vorgrube mit einem Durchmesser von 10 m und einer Tiefe von 3 m errichtet werden.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben o. Tätigkeiten

Die nächsten landwirtschaftlichen Anlagen befinden sich in Großgarnstadt bzw. Kleingarnstadt. In diesen Ortschaften bestehen Vorbelastungen durch Gerüche. In engen räumlichen Zusammenhang bestehen keine vorhandenen oder geplanten Vorhaben derselben Art.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

1.3.1. Fläche, Boden

Es kommt zu einer Versiegelung des Bodens im Umfang von 7.800 m² auf Flurnummer 553 und von 434 m² auf Flurnummer 552. Während der Bauphase kommt es zu einer Verdichtung des Bodens durch den Einsatz schwerer Baumaschinen.

Ein Eintrag von Stoffen in den Boden ist im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

1.3.2. Wasser

Zur Wasserversorgung ist die Errichtung eines Brunnens angedacht. Dieser wird separat genehmigt und muss nach den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden. Durch die Baumaßnahmen wird kein Einfluss auf den Grundwasserspiegel erwartet.

1.3.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Bereich der Anlage herrschen Biotoptypen geringer bis allgemeiner Bedeutung vor: intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, artenarme Säume, versiegelter Wirtschaftsweg, Einzelbäume, naturferne Gräben, Grünweg. Diese Biotoptypen sollen in überbaute Fläche umgewandelt werden. Für diesen Eingriff sind im Rahmen des Bebauungsplanes ausgleichsmaßnahmen festgelegt worden (Streuobstwiese, Baum- und Strauchhecken)

Vorkommen geschützter Tiere insbesondere Vogelarten des Offenlandes können auf der Ackerfläche und den Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt.

1.4. Abfallerzeugung

Es fallen ca. 100-150 Stück Kadaver je Jahr an. Dafür wird ein Kadaverlager errichtet.

Körperschutzmittel, Kunststoffabfälle und hausmüllartige Abfälle werden über das duale System der Entsorgung zugeführt. Eine Vermeidung bzw. Verwertung der Abfälle ist nicht möglich.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Stoffeinträge in Boden und Wasser werden im Normalbetrieb der Anlage ausgeschlossen.

Geräuschemissionen sind aufgrund der Abstände durch die Anlage nicht zu erwarten. An der Zuwegung ist keine Bebauung vorhanden, bis der Zu- und Abfahrtsverkehr im allgemeinen Verkehr untergeht.

Es werden Gerüche durch die Anlage emittiert. Bei einem Dauerbetrieb der Anlage werden ca. 79,7436 MGE/h Geruchseinheiten emittiert.

An Lustschadstoffen werden Ammoniak (2692 kg/a) und Stickstoff ausgestoßen.

Die Gesamtstaubemission beträgt 20,2191 g/h und die Feinstaubemission 8,0877 g/h.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1. Hinsichtlich verwendeter Stoffe

Es kommen folgende gefährliche bzw. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz:

Ameisensäure (WGK 1)

DESINTEC FL COC garant (WGK 2)

Schwefelsäure (WGK 1)

1.6.2. Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Es ist nicht bekannt, dass sich der Betrieb innerhalb einer Schutzfläche eines Störfallbetriebes befindet. Auswirkungen aus schweren Unfällen oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch die Anlage könnten Bioaerosole ausgestoßen werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnten.

2. Standort des Vorhabens

2.1. Nutzungskriterien

= bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die geplante Anlage liegt im Außenbereich. Bisherige Nutzung war intensivlandwirtschaftlicher Natur. Durch die Gemeinde Ebersdorf ist im Bereich des Vorhabens ein Bebauungsplan aufgestellt worden und der Flächennutzungsplan entsprechen geändert worden.

Die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Großgarnstadt befindet sich südöstlich vom Anlagenstandort. Diese Flächen sind als gewerbliche Bauflächen bzw. als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Südöstlich des Vorhabens existiert eine Biogasanlage. Diese Biogasanlage liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Großgarnstadt-Biogasanlage“. Das Gebiet ist als Sondergebiet ausgewiesen.

Eine Erholungsfunktion ist im Einwirkungsbereich der Anlage nicht gegeben.

2.2. Qualitätskriterien

= Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Der Boden am Anlagenstandort besteht fast ausschließlich aus Regosol sowie Pelosol aus Lehm bis Ton. Eine Archivfunktion des Bodens ist nicht gegeben. Für bestehende Altlasten gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Die Grundwasserbeschaffenheit entspricht den ortsüblichen Rahmenbedingungen. Die Entnahme durch den geplanten Betriebsbrunnen ist separat zu beantragen. Durch die anlagenbedingte Überbauung besteht eine Betroffenheit.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, für die Einleitung des Dachflächenwassers in einen Vorfluter muss eine separate Genehmigung beantragt werden.

Das Landschaftsbild ist durch bestehende Anlagen (Biogasanlage, 330 kV Leitung) bereits stark beeinträchtigt. Eine Eingrünung der Anlage ist vorgesehen.

2.3. Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Natura 2000 Gebiete:

Für die umliegenden FFH-Gebiete DE5732-371 „Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg“ und DE5732373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneytal“ wurden Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen in einem immissionsschutzrechtlichen Gutachten überprüft. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Die anderen in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten besonders geschützten Bereiche finden sich nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1. Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.**
- 3.2. Etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.**
- 3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.**
- 3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.**
- 3.5. Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.**
- 3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.**
- 3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.**

4. Beurteilung

Aus den oben genannten Feststellungen ergibt sich folgende Liste **möglicher** nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Beeinträchtigung der Menschen durch Geruchsemissionen, insbesondere bei der Wohnnutzung der Ortschaften Großgarnstadt, Kleingarnstadt und Oberfüllbach.

Beurteilung:

Aufgrund des vorliegenden Immissionsschutzgutachtens sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bevölkerung der Orte Großgarnstadt, Kleingarnstadt und Oberfüllbach zu erwarten. Hinsichtlich der Immissionsfaktoren Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub (mit integrierter Bioaerosolprognose) bescheinigt das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte. Die VDI 3472, die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) und die TA-Luft wurden bei den Berechnungen berücksichtigt. Kaltluftabströme in Richtung Oberfüllbach wurden ebenfalls berücksichtigt.

Im Gutachten wurden als maßgebliche Immissionsorte die Orte festgelegt, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese Orte erfüllen damit die Funktion Wohnen und Schlafen. Als nächste Immissionsorte wurden die Gewerbebebauung Neustadter Straße 3 und 20 sowie die Wohnbebauung Neustadter Straße 17 und 21 ermittelt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Geruchsbelästigung an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu befürchten ist. Die Geruchsstundenhäufigkeiten liegen unterhalb der Immissionswerte der GIRL bzw. der Irrelevanzgrenze.

3.1

laut Gutachten keine Personen in den Ortschaften betroffen, Geruch nur unmittelbar in Anlagennähe

3.2

keine grenzüberschreitenden Auswirkungen

3.3

keine schweren oder komplexen Auswirkungen

3.4

Auswirkungen unmittelbar an der Anlage wahrscheinlich, ansonsten ausgeschlossen

3.5

Auswirkungen nach Betriebsbeginn aber nur unmittelbar in Anlagennähe

3.6

Keine Wechselwirkungen

3.7

Weitere Verminderung der Auswirkungen nicht möglich

Fazit:

Auswirkungen auf die in der Umgebung der Anlage lebende Bevölkerung sind nicht ersichtlich. Die Auswirkungen unmittelbar am Stall sind nicht erheblich.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Beurteilung:

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind in Bezug auf das Landschaftsbild keine besonderen Schutzgüter vorhanden. Vielmehr ist das Landschaftsbild durch anderweitige Vorbelastungen beeinträchtigt.

Durch die Eingrünung der Anlage wird der Eingriff in das Landschaftsbild teilweise wieder ausgeglichen.

3.1

Sichtbarkeit der Anlage in Bereich der Ortschaften Großgarnstadt, Kleingarnstadt und Oberfüllbach.

3.2

Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen

3.3

Keine schweren oder komplexen Auswirkungen

3.4

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten

3.5

Auswirkungen nach Errichtung.

3.6

Keine Wechselwirkungen

3.7

Eingrünungsmaßnahmen kompensieren bereits einen Teil der Auswirkungen. Weitere Eingrünung nicht praktikabel.

Fazit:

Die geringe landschaftliche Bedeutung und die getroffenen Minderungsmaßnahmen führen zu dem Schluss, dass die verbliebenen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind.

- Beeinträchtigung von Gewässern

a) durch Unfälle, Störfälle oder unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beurteilung:

Bei Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften ist eine Beeinträchtigung des Bodens und von Gewässern unwahrscheinlich. Die Wassergefährdenden Stoffe müssen ordnungsgemäß gelagert und verwendet werden. Dies wird im Genehmigungsbescheid durch Auflagen sichergestellt.

b) durch anfallendes Niederschlagswasser

Beurteilung:

Durch die Versiegelung von Flächen beim Bau der Anlage wird die natürliche Versickerung von Regenwasser nur unbedeutend verhindert und somit die Grundwasserneubildung nur leicht beeinträchtigt.

Die Einleitung des Dachflächenwassers bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung, die nicht Umfang des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist. Diese Erlaubnis muss vor Baubeginn vorgelegt werden.

c) durch die geplante Brunnenbohrung

Beurteilung: Laut Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.03.2018 ist für den geplanten Betriebsbrunnen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dies ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nach Aussage des Fachbereichs Wasserrecht in Abstimmung mit dem WWA Kronach vom 02.03.2018 ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Betriebsbrunnen zu erwarten.

3.1

Einfluss der geringen Verringerung der natürlichen Versickerung nicht abzugrenzen.

3.2

Keine Grenzüberschreitung

3.3

Keine schweren oder komplexen Auswirkungen

3.4

Auswirkungen durch Verringerung der natürlichen Versickerung möglich

3.5

Auswirkungen nach Errichtung.

3.6

Keine Wechselwirkungen.

3.7

Keine Minderung möglich.

Fazit:

Durch die Bodenversiegelung bedingte Veränderung der Versickerung ist offensichtlich geringfügig (siehe auch Stellungnahmen Wasserrecht und WWA). Andere Nutzung des Schutzgutes Wasser ist gesondert genehmigungspflichtig und bei Erhalt der entsprechenden Genehmigungen nicht zu beanstanden.

- Beeinträchtigung des Bodens und Flächenbedarf der Anlage

Beurteilung: Der Flächenbedarf der Anlage und die Bodenbeeinträchtigung durch die Nutzung schwerer Maschinen werden durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen. Die beanspruchten Flächen haben nur eine allgemeine Bedeutung für die Umwelt.

3.1

Auswirkungen nur auf dem Anlagengrundstück

3.2

Keine Grenzüberschreitung

3.3

Keine schweren oder komplexen Auswirkungen

3.4

Auswirkungen durch Versiegelung und Bodenverdichtung sicher.

3.5

Auswirkungen bei und nach Errichtung.

3.6

Keine Wechselwirkungen.

3.7

Keine Minderung möglich.

Fazit:

Die Umwelteinwirkungen auf den Boden sind in ihrer Schwere allgemein bis gering einzuschätzen. Die Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

- Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen

Beurteilung: Das Bauvorhaben liegt auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Ammoniak und Stickstoffausstöße der Anlage sind laut Gutachten keine negativen Einflüsse auf umliegende Biotope zu befürchten, die maßgebliche Ammoniakkonzentration lag an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb 3 µg/m³.

Der Anlagenstandort liegt auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch die Bebauung für Tiere verloren geht. Durch die geplanten Ausgleichmaßnahmen wie Streuobstwiese und Baum bzw. Strauchhecke werden sogar höherwertige Lebensräume geschaffen (siehe Stellungnahme UNB)

Eine Beeinträchtigung von geschützten Tieren wird über die Bauzeitenregelung bzw. eine fachgutachterliche Erfassung vor Baubeginn ausgeschlossen.

3.1

Auswirkungen durch den Ammoniakausstoß wurden in Entfernungen von 480 m bis ca. 720m vom Anlagenstandort untersucht und keine relevanten Einwirkungen festgestellt.

Auswirkungen durch die Baumaßnahmen und Umwandlung der Ackerfläche in bebaute Fläche sind nur unmittelbar am Anlagenstandort vorhanden.

3.2

Keine Grenzüberschreitung

3.3

Keine schweren oder komplexen Auswirkungen

3.4

Auswirkungen durch Ammoniakausstoß ausgeschlossen. Auswirkungen durch Umwandlung der Fläche sicher.

3.5

Auswirkungen bei und nach Errichtung.

3.6

Keine Wechselwirkungen.

3.7

Bereits durch naturschutzfachliche Ausgleichmaßnahmen gemindert.

Fazit:

Die Auswirkungen durch die Umwandlung werden durch Ausgleichsmaßnahmen wie die Eingrünung kompensiert.

Auswirkungen durch den Ammoniakausstoß sind ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf eventuell vorhandene geschützte Tiere werden durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung/ Fachgutachterliche Erfassung vor Baubeginn) verhindert. Die Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

Die vorstehende Beurteilung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Anlage am konkreten Standort ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die in der Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, bekannt zu machen. Dies erfolgt durch Bekanntgabe im Coburger Amtsblatt sowie im Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf.

Landratsamt Coburg
Coburg, 12.04.2018
FB 44

Richter